

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement (EJPD)
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundeshaus West
3003 Bern

18. Mai 2021

Vernehmlassung zur Änderung der Handelsregisterverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Februar 2021 haben Sie uns die Änderung zur Handelsregisterverordnung zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir begrüßen grundsätzlich die vorgeschlagene Änderung der Handelsregisterverordnung, möchten Sie aber um die Prüfung folgender Anpassungen ersuchen:

Art. 22 Abs. 4 nHRegV

Diese Bestimmung soll neu regeln, dass auch bei der Genossenschaft der Errichtungsakt öffentlich beurkundet werden muss. Dabei wurde jedoch die Regelung für die Vereine in der aktuell noch geltenden Bestimmung vergessen, wonach die Statuten von Vereinen von einem Mitglied des Vorstandes unterzeichnet sein müssen. Artikel 22 Absatz 4 nHRegV ist daher damit zu ergänzen. Die neue an sich sehr übersichtliche Struktur von Artikel 22 Absatz 4 nHRegV kann dadurch kaum aufrechterhalten werden. Wir regen daher an, die aktuell noch geltende Fassung von Artikel 22 Absatz 4 mit entsprechender Anpassung in Bezug auf die Genossenschaft weiterzuführen.

Art. 47 Abs. 2 Bst. a Ziff. 5 nHRegV

Dieser Teilsatz ist redaktionell zu korrigieren: „5. ihm die Belege, die der Kapitalerhöhung zugrunde liegen, ihm vorgelegen haben,“.

Art. 48 Abs. 2 nHRegV

Da die (beabsichtigte) Sachübernahme neu keinen qualifizierten Tatbestand mehr darstellen und daher Artikel 45 Absatz 3 der aktuell geltenden HRegV aufgehoben werden soll, darf in Artikel 48 Absatz 2 nHRegV nur noch auf Artikel 45 Absatz 2 hingewiesen werden. Diese Bestimmung muss daher wie folgt lauten: "Bestehen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile, so gilt Artikel 45 Absatz 2 sinngemäss."

Art. 59c nHRegV

Folgende Verweise sind anzupassen:

- Art. 59c Abs. 3: es muss in dieser Bestimmung auf Artikel 55 Absatz **3** verwiesen werden.
- Art. 59c Abs. 5: es muss in dieser Bestimmung auf Artikel 55 Absatz **5** verwiesen werden

Art. 72 Bst. e^{bis} nHRegV

Da es sich hier um eine Bestimmung mit Geltung für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt, muss der Begriff Aktienkapital durch **Stammkapital** ersetzt werden.

Art. 73 Abs. 2 nHRegV

Der Hinweis auf Artikel 45 Absatz 3 ist zu streichen (vgl. die Ausführungen zu Art. 48 Abs. 2 nHRegV).

Art. 76 Abs. 2 nHRegV

Der Hinweis auf Artikel 45 Absatz 3 ist zu streichen (vgl. die Ausführungen zu Art. 48 Abs. 2 nHRegV).

Art. 79 Abs. 5 nHRegV

Der Hinweis auf Artikel 45 Absatz 3 ist zu streichen (vgl. die Ausführungen zu Art. 48 Abs. 2 nHRegV).

Art. 84 Abs. 1 Bst. h nHRegV

Artikel 877 Absatz 1 OR statuiert, dass die Verwaltung jeden Eintritt oder Austritt eines Genossenschafters innerhalb drei Monaten beim Handelsregisteramt anzumelden hat, wenn die Genossenschaftler für die Genossenschaftsschulden unbeschränkt oder beschränkt haftbar oder sie zu Nachschüssen verpflichtet sind. Artikel 84 Absatz 1 Buchstabe h nHRegV verlangt hingegen in jedem Fall ein Verzeichnis der Genossenschaftlerinnen oder Genossenschaftler anlässlich der Anmeldung einer Gründung. Es stellt sich die Frage, ob dies nicht ein Versehen ist. Sollte es tatsächlich dem Willen des Bundesrates entsprechen, dass das erwähnte Verzeichnis selbst dann eingereicht werden muss, wenn die Statuten der Genossenschaft keine beschränkte oder unbeschränkte subsidiäre Haftung der Genossenschaftler für Verbindlichkeiten der Genossenschaft vorsehen, müssten die Erläuterungen zu dieser Bestimmung diesbezüglich ergänzt werden. Sie enthalten zu dieser Änderung keinerlei Hinweis oder Begründung. In diesem Zusammenhang ist aber auch zu bedenken, ob diese Änderung, sollte sie denn tatsächlich gewollt sein, Sinn macht und den Aufwand, der damit sowohl für die Genossenschaften als auch für die Handelsregisterämter verbunden ist, rechtfertigt.

Wir stellen den Antrag, auf die Änderung von Artikel 84 Absatz 1 Buchstabe h zu verzichten und die Bestimmung in der aktuell geltenden Fassung zu belassen, welche auch Artikel 877 Absatz 1 OR entspricht.

Art. 87 Abs. 2 nHRegV

Der Hinweis auf Artikel 45 Absatz 3 ist zu streichen (vgl. die Ausführungen zu Art. 48 Abs. 2 nHRegV).

Art. 118a Abs. 1 nHRegV

Der Schweizerische Bundesrat hat aus nachvollziehbaren objektiven und sachlichen Gründen die fünf am meisten gehandelten Währungen festgelegt, welche künftig Kapitalgesellschaften für ihr Kapital (Aktien- oder Stammkapital) wählen dürfen. Wir begrüssen diesen Entscheid, da die nötige Rechtssicherheit (insbesondere die Stabilität dieser Währungen) besteht und die Liste dieser Währungen sehr zurückhaltend ausfällt.

Da jedoch nicht nur bei Aktiengesellschaften das Kapital nicht mehr zwingend auf Schweizer Franken lauten muss, regen wir an, die Erläuterungen zu Artikel 118a entsprechend zu ergänzen.

Schliesslich sollte unseres Erachtens das Absatzzeichen „1“ im Verordnungsentwurf zu Artikel 118a gelöscht werden, da Artikel 118a keinen Absatz 2 enthält.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Hinweisen zu dienen, und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Susanne Schaffner
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber